

IV ZR 7/64

Verkündet am
20. November 1964

Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

056

26

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Vertreters Hans Nathan M [REDACTED], F [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED], Argentinien,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. November 1964 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Neustadt
an der Weinstraße vom 31. Mai 1963 wird zurück-
gewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsver-
fahrens hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1921 in S [REDACTED] geborene Kläger entstammt einer jüdischen Familie. Er wanderte mit seinen Eltern 1938 nach Argentinien aus. Seit Jahren lebt er in Buenos Aires, dort ist er jetzt kaufmännischer Vertreter.

Die Rechtsanwälte Dres. H [REDACTED], K [REDACTED] und S [REDACTED] in K [REDACTED], die damaligen Bevollmächtigten des Klägers, meldeten mit ihrem am 16. Juli 1956 bei der Entschädigungsbehörde in Neustadt an der Weinstraße eingegangenen Schreiben vom 11. Juli 1956 Entschädigungsansprüche wegen Ausbildungsschadens gemäß §§ 115 ff BEG an. Sie forderten nach § 118 Abs. 1 BEG die Pauschalentschädigung in Höhe von 5.000 DM. Im letzten Absatz dieses Schreibens heißt es: "Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns wegen der Schwierigkeit der Nachforschungen ausdrücklich vor". In dem diesem Schreiben beigelegten Formblatt, dem sog. Mantelbogen, haben die Bevollmächtigten des Klägers die unter IV. gestellten Fragen nach den Entschädigungsansprüchen mit Ausnahme der Frage nach einem Schaden in der Ausbildung (IV 5 d) verneint. Nur bei diesem Schadenstatbestand ist das Wort "nein" gestrichen und das Wort "ja" stehengelassen worden.

In dem dieser Anmeldung folgenden Schriftwechsel zwischen den genannten Rechtsanwälten und der Entschädigungsbehörde wurde nur die Frage erörtert, ob der Kläger infolge seiner jüdischen Abstammung seine Lehrstelle bei der Bäckerei T [REDACTED] in [REDACTED] verlassen mußte, ohne die Möglichkeit zu haben, seine Lehre in einem anderen Betriebe zum Abschluß zu bringen.

Die Entschädigungsbehörde hat in ihrem Bescheide vom 18. Dezember 1959 dem Kläger für die fehlende, nicht nach-

geholte Ausbildung im Bäckerhandwerk eine Entschädigung von 5.000 DM zuerkannt. Die Entscheidungsgründe dieses Bescheides schließen mit dem Satz: "Mit der Gewährung dieser Entschädigung werden alle Schäden im beruflichen Fortkommen abgegolten".

Mit Schreiben vom 5. Mai 1961 meldeten sich die Rechtsanwälte Otto G. [REDACTED] und Wolfgang Gl. [REDACTED] als Bevollmächtigte des Klägers und teilten mit, daß der Kläger die früher erteilte Vollmacht widerrufen habe. Diese Bevollmächtigten forderten in dem am 12. Juli 1961 beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt an der Weinstraße eingegangenen Antrage eine Entschädigung für den Schaden, der dem Kläger nach der Entlassung aus der Lehre in seinem Ausweichberufe als landwirtschaftlicher Arbeiter zugefügt worden sei. Auf diesen Antrag hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger eine Kapitalentschädigung von 1.503 DM bewilligt.

Diesen Bescheid hat der Kläger mit der Klage angefochten und eine höhere Kapitalentschädigung und eine Rente von monatlich 203 DM bis zum Höchstbetrage von insgesamt 40.000 DM gefordert.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen. Das Landgericht hat nach dem Antrage des beklagten Landes erkannt. Es hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger den Antrag auf Entschädigung des jetzt im Streit befangenen Schadens nicht innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 EEG gestellt habe. Selbst wenn man wegen des Vorbehalts weiterer Ansprüche in der Anmeldung der Rechtsanwälte Dres. H. [REDACTED], K. [REDACTED] und S. [REDACTED] eine "Globalanmeldung" sehen wolle, hätte der Kläger Einzelheiten zu weiteren Schadentatbeständen spätestens bis zur Entscheidung über den allein näher begründeten Anspruch darlegen müssen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 13. April 1961



Berufung eingelegt. Der Berufungsschriftsatz enthält den Satz: "Zur Begründung meines Vorbringens beziehe ich mich auf die Ausführungen der ersten Instanz". Am 16. Mai 1963 ist ein weiterer Schriftsatz des Klägers bei Gericht eingegangen, in dem dieser seine Berufung begründet hat.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat mitgeteilt, daß es sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen werde.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit der Berufung mit Recht bejaht, obwohl der Kläger die mit Schriftsatz vom 13. April 1963 eingelegte, noch nicht ausreichend begründete Berufung nicht innerhalb der Frist des § 519 Abs. 2 ZPO begründet hatte. Der zur Begründung der Berufung bestimmte Schriftsatz des Klägers vom 13. Mai 1963 ist erst am 16. Mai 1963, also nicht innerhalb der Monatsfrist des § 519 Abs. 2 ZPO, eingegangen.

In diesem Zeitpunkt war aber die Sechsenmonatsfrist zur Einlegung der Berufung noch nicht abgelaufen (§ 218 Abs. 2 Satz 2 BEG). In dem Schriftsatz vom 13. Mai 1963 ist die zulässige Wiederholung der Erklärung zu sehen, daß das Urteil des Landgerichts angefochten werden solle (BGH NJW 1958, 551 Nr. 12). Dieser Schriftsatz gibt den Ablauf des Verfahrens nach dem Eingang des Antrags auf

Entschädigung des Berufsschadens im einzelnen wieder. Der Prozeßgegner und das Gericht konnten daher nicht im Ungewissen darüber sein, welches Urteil mit der Berufung angegriffen werden sollte (BGH NJW 1958, 1780 Nr. 13). Da der erwähnte Schriftsatz ferner den Anforderungen genügt die in § 519 Abs. 3 ZPO für den Inhalt der Berufungsbeurteilung aufgestellt werden, ist die Berufung insgesamt als zulässig anzusehen.

2. Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet.

Es kann unentschieden bleiben, ob in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 18. Dezember 1959 der jetzt geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung des im Ausweichberufe erlittenen Berufsschadens abgelehnt worden ist. Der Vortrag des Klägers enthielt bis zum Erlaß des erwähnten Bescheides nichts, was auf die Entstehung eines solchen Schadens hinweisen konnte. Diese Frage braucht jedoch nicht endgültig entschieden zu werden. Der Kläger hat den erwähnten Bescheid nicht innerhalb der Frist des § 210 BEG mit der Klage angefochten.

3. Das Landgericht und das Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen, weil der Kläger den Anspruch auf Entschädigung des Schadens im beruflichen Fortkommen nicht innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG angemeldet hat. Daß die Frage nach der fristgemäßen Anmeldung auch im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten von Amts wegen zu prüfen ist, wie das Berufungsgericht angenommen hat, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Liegt eine fristgemäße Anmeldung nicht vor, so können die Entschädigungsgerichte die geforderten Ansprüche nicht gewähren, gleichgültig, ob die Einhaltung der Frist zu den sachlich-rechtlichen oder zu den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Gewährung von Entschädigung gehört. Bei der großen Zahl der angemeldeten Entschädigungsansprüche

und der Eigenart des Verfahrens kann es den Entschädigungsbehörden nicht überlassen werden, zu bestimmen, ob sie die Verspätung einer Anmeldung geltend machen wollen oder nicht. Einmal würde eine derartige Handhabung dem wesentlichen Zweck der Fristbestimmung, dem Bund und den Ländern rechtzeitig einen Überblick über die aufzubringenden Entschädigungsleistungen zu verschaffen, zuwiderlaufen; noch schwerer wiegt, daß es einer gerechten Behandlung der Entschädigungsansprüche nicht entsprechen würde, wenn es die Entschädigungsbehörde in der Hand hätte, auch dann, wenn die strengen Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorliegen, je nach Lage des Falles die Nichtwahrnehmung der Anmeldefrist geltend zu machen oder nicht. Auf diese Gesichtspunkte hat der Bundesgerichtshof schon in den RzW 1962, 421 Nr. 27 und RzW 1964, 327 Nr. 42 abgedruckten Entscheidungen hingewiesen. Die Erwägungen, mit denen die Revision im Anschluß an Pentz (RzW 1962, 289 ff) und Zorn (RzW 1962, 103) ihre abweichende Auffassung über Sinn und Zweck der Frist des § 189 Abs. 1 BEG zu begründen sucht, erfordern deshalb keine weitere Erörterung.

4. Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in dem vom Kläger ausgeübten Ausweichberuf erstmals mit Schreiben vom 5. Juli 1962 angemeldet worden ist. Zwar gehört der Schaden in der Ausbildung zu dem im 7. Titel des Gesetzes geregelten Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß die Anmeldung eines Schadens in der Ausbildung als rechtzeitige Anmeldung eines selbständigen Berufsschadens anzusehen ist; hierbei muß berücksichtigt werden, daß die Entschädigung des Ausbildungsschadens in der Regel eine weitere Entschädigung des Berufsschadens, der durch die Unterbrechung der Ausbildung verursacht worden ist,

ausschließt. Die rechtzeitige Anmeldung des Ausbildungsschadens umfaßt hier, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, auch deshalb nicht die Anmeldung des Berufsschadens, weil nach den Angaben im Mantelbogen und den übrigen Ausführungen seiner Bevollmächtigten im Entschädigungsverfahren nur eine Entschädigung des Ausbildungsschadens allein gefordert worden war. Der Vorbehalt, mit dem das Anmelde-schreiben vom 11. Juli 1956 abgeschlossen wurde, ist mit dem Berufungsgericht dahin zu verstehen, daß der Kläger damit weitere, noch näher zu bestimmende Ansprüche rechtzeitig anmelden wollte. Es war keineswegs Aufgabe der Entschädigungsbehörde, wie der Kläger meint, wegen dieses gänzlich unbestimmten Vorbehalts Ermittlungen darüber anzustellen, welche weiteren Schadenstatbestände noch in Betracht kommen sollten. Eine Forderung nach derartigen Ermittlungen läßt sich aus der Pflicht der Entschädigungsorgane, die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln, nicht herleiten. Bei dieser Auslegung des § 176 Abs. 1 BEG, wie sie von der Revision vertreten wird, würden die Entschädigungsorgane gehalten sein, ins Blaue hinein Ermittlungen vorzunehmen. Das würde meist zu einer Vergeudung von Zeit und Arbeitskraft führen und damit der Forderung des § 179 Abs. 1 BEG zuwiderlaufen. Ob die Frage nach dem Umfang der Ermittlungspflicht anders zu beurteilen wäre, wenn der Kläger von Anfang an geltend gemacht hätte, daß er seine Aus-hilfstätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeiter aus Verfolgungsgründen habe aufgeben müssen, kann dahinstehen, da die entsprechenden Angaben erstmals im Schriftsatz vom 5. Juli 1961 gemacht worden waren.

Auf Grund der fristgerechten, infolge des Vorbehalts umfassenden Anmeldung von Entschädigungsansprüchen hätte der Kläger die Möglichkeit gehabt, bis zur Entscheidung der Entschädigungsbehörde über den Ausbildungsschaden zu

bestimmen, welche sonstige Entschädigung gefordert werde. Da der Bescheid der Entschädigungsbehörde grundsätzlich alle angemeldeten Ansprüche umfaßt (RzW 1960, 327 Nr. 40), ist das Verfahren vor der Entschädigungsbehörde mit der Rechtskraft des Bescheides abgeschlossen. Anders wäre es allerdings dann, wenn bei Erlaß des Bescheides die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG noch nicht abgelaufen war. Dies war hier indessen der Fall. Der Kläger hätte deshalb bis zur Entscheidung über den Ausbildungsschaden weitere Ansprüche geltend machen müssen. Nur bis zu dieser Zeitgrenze war daher das Nachschieben weiterer Ansprüche zulässig. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die in RzW 1964, 327 Nr. 42 abgedruckte Entscheidung zu verweisen.

5. Auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Frage verneint, ob dem Kläger wegen der Versäumung der Anmeldefrist von der Entschädigungsbehörde stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Eine derartige Entscheidung liegt nicht vor, wenn, wie hier, die Entschädigungsbehörde davon ausgegangen ist, daß weitere Ansprüche ohne jede Fristbindung nachgeschoben werden können.

Da schließlich das Berufungsgericht und das Landgericht dem Kläger ohne Rechtsfehler eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt haben, weil er sich das Verschulden seiner Bevollmächtigten zurechnen lassen muß (RzW 1964, 234 Nr. 32 und 1963, 421 Nr. 28), muß

die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225
Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf